

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr  
Wien 1, Wallnerstraße 4  
Fernschreibnummer 13 4145  
Telefax 531 10 2060

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Herrn  
Herbert Hable, 3874 Schönau 13  
Gerhard Erdinger, 3874 Schönau 12  
Robert Thür, 3874 Schönau 4  
Anton Erdinger, 3874 Schönau 30  
Karl Redl, 3874 Schönau 6

Beilagen

II/3-2529/1-90

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

Datum

Dr. Kolar

6233

25. Oktober 1990

Betrifft

Sumpfporstvorkommen in der KG Schönau; Erklärung zum Naturdenkmal, Berufung

## Bescheid

Über die rechtzeitig eingebrachten Berufungen von Herrn Herbert Hable, Herrn Gerhard Erdinger, Herrn Robert Thür, Herrn Anton Erdinger und Herrn Karl Redl gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 28. November 1989, Zl. 9-N-8913/4, wird wie folgt entschieden:

## Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950), BGBl.Nr. 172, wird der

- Berufung von Herrn Karl Redl, soweit sich diese gegen die Naturdenkmalerklärung richtet, keine Folge gegeben;
- Berufung von Herrn Karl Redl, Herrn Herbert Hable, Herrn Gerhard Erdinger, Herrn Robert Thür und Herrn Anton Erdinger, soweit sich diese gegen die Einbeziehung des unmittelbaren Umgebungsbereiches in den Naturdenkmalschutz richtet, Folge gegeben, der Bescheid diesbezüglich behoben, und der gesamte Bescheid wie folgt neu gefaßt:

"Das Sumpfporstvorkommen auf Teilen der Parzellen Nr. 351, 357, 358 und 362, KG Schönau, wird zum Naturdenkmal erklärt.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3 (NSchG).

Vom Eingriffs- und Veränderungsverbot in das Naturdenkmalareal ist ausgenommen:

Forstwirtschaft in bisherigem Umfang; jedoch keine Kahlhiebe, keine forstlichen Monokulturen, keine Walddünung und kein Ziehen von zusätzlichen Gräben.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 NSchG.

Die Wiesen auf den Parzellen Nr. 379/1, 379/2, 379/3, 378/1, 378/2 und 384/2, KG Schönau, werden zum Bestandteil dieses Naturdenkmals (mitgeschützte Umgebung) erklärt.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 2 NSchG

Vom Eingriffs- und Veränderungsverbot (hier insb. keine Aufforstung der Wiesen und kein Anlegen von zusätzlichen Gräben) in diese mitgeschützte Umgebung ist ausgenommen:

Die Düngung mit Stallmist ist erlaubt; die bestehenden Gräben dürfen im Ausmaß der derzeitigen Größe nachgezogen, jedoch nicht verbreitert oder vertieft werden; die Wiesen müssen mindestens alle zwei Jahre mindestens einmal gemäht werden.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 NSchG

Die Abgrenzung des Naturdenkmales und der mitgeschützten Umgebung ist im angeschlossenen Plan eingezeichnet, der mit einer Bezugsklausel versehen, einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet.

Rechtsgrundlage:

§ 59 Abs. 1 AVG 1950."

#### Beurteilung

Mit Bescheid vom 28. November 1989, Zl. 9-N-8913/4, hat die Bezirkshauptmannschaft Gmünd gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 6 NSchG das Sunnflorestvorkommen auf Teilen der Parzellen Nr. 351, 357, 358 und 362, je KG Schönau, zum Naturdenkmal und die Flächen auf den Parzellen Nr. 379/1, 379/2, 379/3, 384/2, 379/1, 379/2, 371, 372, 414/1 sowie auf Teilen der Parzellen Nr. 411, 415, 369, 369/2, 367, 366, 364, 363/1, 362, 365, 359, 357 und 351, je KG Schönau, zum Bestandteil dieses Naturdenkmales erklärt.

Im Bescheid hat die Behörde I. Instanz noch ausgesprochen, daß im Naturdenkmalbereich keine Nutzung zugelassen ist. Im Bereich der mitgeschützten Umgebung ist die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang zugelassen, wobei davon die Aufforstung mit Fichte, Entwässerung und Düngung der Mähwiesen ausgenommen ist. Das Mähen der Wiesen ist erst ab dem 20. Juli eines jeden Jahres gestattet.

Desweiteren wurde in diesem Bescheid noch ausgesprochen, daß der beiliegende Lageplan ein Bestandteil dieses Bescheides ist.

Gegen diesen Bescheid haben Herr Herbert Hable, Herr Gerhard Erdinger, Herr Robert Thür, Herr Anton Erdinger und Herr Karl Redl fristgerecht berufen. In den gleichlautenden Berufungen bringen die Berufungswerber im wesentlichen vor, daß neben den

geschützten Parzellen auch ein relativ großes Gebiet, das in keinem Zusammenhang mit dem Sumpfporstvorkommen steht, mitgeschützt wurde. Diese großräumige Erklärung zum Naturdenkmal ist daher nicht notwendig. Des weiteren wurde gleichlautend hervorgebracht, daß Ungereimtheiten bei den Bewirtschaftungsaufgaben bestehen und es werde daher eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle beantragt.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 1 NSchG die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann.

Gemäß § 9 Abs. 2 NSchG ist, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 NSchG sind die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 7 Abs. 2 NSchG ist in Naturschutzgebieten jeder Einriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt. Die Behörde kann, außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Dienststück zu entnehmen ist, hat die Behörde I. Instanz aufgrund eines Antrages das Verfahren zur Erklärung des Sumpfporstvorkommens zum Naturdenkmal auf den im Antrag näher bezeichneten Parzellen eingeleitet. Im Zuge dieses Verfahrens wurde ein Gutachten des

Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. In diesem Gutachten stellte der Amtssachverständige im wesentlichen fest, daß das Sumpfporstvorkommen in der KG Schönau eine einmalige Besonderheit darstellt und von unschätzbare, wissenschaftlicher Bedeutung ist. Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens hat die Behörde I. Instanz den angefochtenen Bescheid erlassen.

Aufgrund des Berufungsvorbringens hat die Berufungsbehörde eine Augenscheinsverhandlung angeordnet und am 21. Mai 1990 auch durchgeführt, wobei bei dieser Verhandlung folgendes festgestellt wurde:

"A) Gegenstand:

Berufung von Herrn Herbert Hable, Gerhard Erdinger, Robert Thür, Anton Erdinger und Karl Redl gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 28. November 1989, Zl. 9-N-8913/4.

B) Allgemeines:

Die Verhandlung wurde mit Verfügung der NÖ Landesregierung vom 17. April 1990, Zl. II/3-2529, für den heutigen Tag anberaumt.

Die formalen Vorschriften über die Auflage der Entwurfsbehalte wurden erfüllt; die Nachweise hierüber sowie über die Verlautbarung der Kundmachung und über die Einladung der bekannten Beteiligten liegen bei der Verhandlung vor.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, daß bisher Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

C) Befund:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 28. November 1989, Zl. 9-N-8913/4, wurde das Sumpfporstvorkommen auf Teilen der Parzelle 351, 357, 358 und 362, je KG Schönau zum Naturdenkmal erklärt. Die Flächen auf den Parzellen 379/1, 379/2, 379/3,

384/2, 379/1, 378/2, 371, 372, 414/1 sowie auf Teilen der Parzellen 411, 415, 369, 368/2, 367, 366, 365, 364, 363/1, 362, 358, 357 und 351, je KG Schönau, wurden zum Bestandteil dieses Naturdenkmales erklärt.

Gegen diesen Bescheid haben folgende Personen fristgerecht herufen:

Herbert Hable, Schönau 13, Eigentümer der Parzelle 371 u. 372 (mitgeschützter Teil)

Gerhard Erdinger, Schönau 12, Eigentümer der Parzelle 379/1 (mitgeschützter Teil)

Robert Thür, Schönau-4, Eigentümer der Parzelle 364 (mitgeschützter Teil)

Anton Erdinger, Schönau 30, Eigentümer der Parzelle 378/1 u. 378/2 (mitgeschützter Teil)

Karl Redl, Schönau 6, Eigentümer der Parzelle 362 (Naturdenkmal u. mitgeschützter Teil)

Gutächtlich ist somit festzustellen, ob das Sumpfporstvorkommen auf den Parzellen 362, 358, 357, 351, KG Schönau, als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung hat (Beweisthema).

Weiters ist gutächtlich festzustellen, ob der im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd definierte, unmittelbare Umgebungsbereich das Naturdenkmal mitbestimmt, das heißt für das Erscheinungsbild oder für die Erhaltung des Sumpfporstvorkommens maßgeblich ist (Beweisthema).

D) Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz  
Aufbauend auf den Befunden des Gebietsamtes Krems vom 18. August 1989 und vom 16. Februar 1989 (Abt. II/3 des Amtes der NÖ Landesregierung) und einer Begehung mit den betroffenen Grundeigentümern wird festgehalten:

Das Sumpforstvorkommen konzentriert sich auf den nördlichen Waldrand der Parzellen 362, 358, 357 u. 351. Die Wiesenparzellen 379/1, 379/2, 379/3, 384/2, 378/2, 378/1, in der Natur eine optische sowie ökologische Einheit bildend, sind für den Bestand des Sumpforstes ebenso wichtig wie die erwähnten Waldparzellen. Da der Sumpforst leicht gestörte Moorstellen bevorzugt besiedelt, wie auch im vorliegenden Falle eindrucksvoll dokumentiert wird, erscheint eine völlige Außernutzungsstellung der betroffenen Waldflächen, wie auch der Wiesen nicht sehr zielführend. Eine Außernutzungsstellung würde zu einem unkontrollierten Wachstum der bestehenden Nadelbäume und zu einer sehr starken Beschattung, in der Folge wahrscheinlich zu einem Verschwinden des Sumpforstes führen. Die Bewirtschaftung der Wiesen ist der Empfindlichkeit des Sumpforstes anzupassen, was im Klartext bedeutet, daß schonende Düngung und keine weiteren Entwässerungen durchgeführt werden müssen.

Die Bedeutung des Sumpforstvorkommens in wissenschaftlicher Hinsicht wurde bereits in den angeführten Gutachten dargelegt und kann hier nur bekräftigt werden. Es soll auch nicht unerwähnt bleiben, daß der Sumpforst als Heilpflanze große Bedeutung besaß und auch heute noch Bestandteil von verschiedenen Medikamenten ist. Es wäre ein schwerer genetischer Verlust, würde das gegenständliche Vorkommen verlöschen.

Die Wiesen am Rande des Sumpforstvorkommens bilden mit dem Wald eine naturräumliche Einheit, wie sie charakteristisch für das Waldviertel ist. Eine Einbeziehung der Wiesenparzellen als mitgeschützte Umgebung in das Naturdenkmalareal ist daher auch aus Gründen der Landschaftsgestaltung sinnvoll.

Die Bewirtschaftung der Parzellen, die ursprünglich als mitgeschützte Umgebung vorgesehen waren, erfolgt derart, daß eine negative Beeinflussung des Sumpfporstvorkommens nicht zu befürchten ist, wie sich anlässlich der Begehung und Diskussion mit den Grundeigentümern herausgestellt hat. Es ergibt sich daher folgende Begrenzung des Naturdenkmalareals:

Parzelle Nr. 362, 358, 357 u. 351, im Norden begrenzt vom Graben, im Westen von der Grundstücksgrenze und im Süden und Südosten von der Grenzlinie wie im Plan eingezeichnet.

Die Wiesenparzellen 379/1, 378/1, 379/3, 379/2, 378/2 und 384/2 sind als mitgeschützte Umgebung in die Unterschutzstellung miteinzubeziehen. Ausnahmen vom Eingriffsverbot: Auf den Waldparzellen (Naturdenkmalareal): Forstwirtschaft im bisherigen Umfang, das heißt keine Kahlschläge, keine forstlichen Monokulturen.

Keine Walddünung und ein Ziehen von zusätzlichen Gräben ist nicht erlaubt.

Mitgeschützte Umgebung (Wiesen): Dünnung mit Stallmist ist erlaubt. Die Wiesen müssen mindestens alle zwei Jahre mindestens einmal gemäht werden.

Zusätzliche Gräben dürfen keine gezogen werden, die bestehenden Gräben dürfen im Ausmaß der derzeitigen Größe nachgezogen werden, jedoch nicht verbreitert oder vertieft werden. Die Wiesen dürfen nicht aufgeforstet werden.

E) Erklärung des Vertreters der NÖ Umweltschutzbehörde:

Der Vertreter der NÖ. Umweltschutzbehörde erklärt, daß das Sumpfporstvorkommen jedenfalls zum Naturdenkmal zu erklären ist und daß es sich bei den Wiesen als mitgeschützte Umgebung um eine Minimalvariante handelt, die nicht mehr zu verkleinern ist.

F) Erklärungen:

Herr Herbert Hable und Robert Thür nehmen das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis und erheben gegen die Verhandlungsschrift keinen Einwand. Herr Gerhard Erdinger nimmt das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis und erklärt, daß Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

Herr Redl erklärt, daß er das Verhandlungsergebnis vorbehaltlich einer einvernehmlichen Entschädigung zur Kenntnis nimmt. Der Vertreter der Stadtgemeinde Litschau nimmt das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis.

Auf das Verlesen der Verhandlungsschrift wurde verzichtet.

Somit wird die Verhandlung um 13.35 Uhr geschlossen.

Dauer der Verhandlung: 7 halbe Stunden"

In diesem schlüssigen, von Widersprüchen freien Gutachten wurde nun festgestellt, daß dem Sumpfnorstvorkommen aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung zukommt. Im Gutachten wurde weiters schlüssig dargelegt, daß der Umgebungsbereich - wie im Spruch definiert - für die Erhaltung des Sumpfnorstes maßgeblich ist.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten deswegen gewährt werden, da diese das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährden.

Die Abänderung des Spruches erfolgte deswegen, da das Naturdenkmal und die mitgeschützte Umgebung als Einheit zu betrachten sind und wegen der verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten. Abgesehen davon wurde der Bereich der mitgeschützten Umgebung neu definiert.

Da von den Berufungswerbern, der NÖ Umwelthanwaltschaft und der Gemeinde Einwände gegen das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz nicht erhoben wurden und die Berufungsbehörde auch keine Veranlassung fand, an diesem Gutachten zu zweifeln, war spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

#### Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Ergeht zur Kenntnis an

1. Der NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
2. Der Stadtgemeinde Litschau, z.Hd. des Bürgermeisters, 3874 Litse
3. Herrn und Frau Rudolf und Hilda Habisohn, 3874 Schönau 11
4. Herrn Ignaz Heißenberger, 3874 Schönau 12
5. Frau Agnes Heißenberger, 3874 Schönau 12
6. Herrn Franz Erdinger, 3874 Schönau 12
7. Herrn Johann Erdinger, Theresia Pampichlerstraße 23 a, 2200 Stockerau

8. Herrn Adolf Erdinger, Zwettler Straße 5, 3580 Horn
9. Herrn Johann Straka, 3863 Reingers 13
10. Frau Johanna Gruber, Zollhaus, 7475 Oberbildein
11. Frau Margarete Kainz, 3874 Grametten 2
12. Herrn Franz L u d w i g , 3874 Grametten 20
- 4 13. Herrn Wilhelm L u d w i g , 3862 Eisgarn 62
14. Frau Erna Eglau, 3874 Schönau 18
15. Frau Hermine Draxler, Aignerstraße 13, 3830 Waidhofen/Thaya
16. Frau Maria P h i l i p p , Molischgasse 4/13, 1140 Wien
17. Frau Johanna Zimmerl, Hans Watzlikgasse 3, 3950 Gmünd
18. Frau Maria Zach, 3874 Schönau 20
19. Herrn Robert Zach, 3874 Schönau 20
20. Frau Viktoria Zach, 3874 Schönau
21. Minderjährige Ulrike, Roswitha und Eveline Zach  
z.Hd. von Maria Zach, 3874 Schönau 20
22. Frau Katharina Leitenberger, Simaden, 4171 St. Peter am Wimberg
23. Frau Hildegard Hable, 3874 Loimanns 58
24. Herrn Alfred Eschelmüller, Rennweg 90, 1030 Wien

25. Frau Rosa Marous, Järgergasse 20, 3860 Heidenreichstein,

26. Der Bezirkshauptmannschaft 3950 Gmünd

Bezug: 9-N-8913/4

Beilagen: 5B

zur gefälligen Kenntnissnahme und nachweislichen Zustellung mit folgender Bescheidausfertigungen.

Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist angeschlossen.

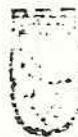
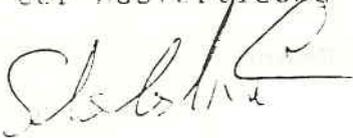
NÖ Landesregierung

Im Auftrage

Dr. Kolar

Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

am 3. 12. 1990

Für den Bezirkshauptmann:

